



keine weiblichen Arbeitskräfte einstellen, wenn er für dieselbe Lohnsumme von ihnen eine geringere Arbeitsleistung erhält.

Wenn sich die Arbeiter gegen das Eindringen der Frauenarbeit wehren, dann geschieht es in der Befürchtung, daß den Frauen für die gleiche Leistung geringere Löhne gezahlt werden und daß dies zu einer Zurückdrängung der Männerarbeit führen werde.

Eine weitere wichtige Frage ist, wie die Frauenarbeit die Gesundheit beeinflusst. Die Frauen werden im allgemeinen gerade so lange beschäftigt wie in der Regel die Männer auch.

Man besetze sich die Frauen, so schrieb das Münchener-Gladbacher Blatt in dem schon erwähnten Artikel, die bei der Verarbeitung von Sprengstoffen verbannt werden.

„Säbsten“, so schreibt auch, wir stehen heute tatsächlich wieder vor einem Dilemma! Die Zeit hat uns den ungeheuren Abstand der weiblichen und weiblichen Arbeitskräfte mit unschätzbaren Beweismitteln vor Augen geführt.

Die Frage, ob ein Unternehmer gegen Schädigungen den Lohn aufrechnen oder ihn einbehalten darf, ist für die Arbeiter immer von größter Bedeutung gewesen.

höchst theoretischer Natur sind, seine Produktion verteuert. Die nationale Volkswirtschaft aber hat ebensowenig einen Vorteil davon, wenn eine leichte, durch Frauenarbeit gleich gut, wenn nicht vielleicht besser zu befreiende Tätigkeit den Männern übertragen wird.

Nachtrag, ich hör die laufen, würde da wohl Bräutigam ausruhen und er würde seine Augenbrauen gewaltig in die Höhe reißen!

Jedenfalls müssen die Arbeiter die Dinge aufmerksam verfolgen und darauf achten, was werden soll, wenn einmal dem Frieden wieder sein Recht wird.

Lohnaufrechnungen und Lohninbehalten

Die Frage, ob ein Unternehmer gegen Schädigungen den Lohn aufrechnen oder ihn einbehalten darf, ist für die Arbeiter immer von größter Bedeutung gewesen.

Ein Teil der Unternehmer will nun trotzdem diese durch die Umgruppierung der Betriebe entstandenen Unkosten auf die Arbeiterinnen und Arbeiter abwälzen.

Wenn das Gericht wirklich aus diesem Grunde so entschieden hat, dann ist ihm meines Erachtens ein großer Rechtszirkum unterlaufen.

Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin den als Schadenersatz für verlorene gelebte Stunden am Lohn in Abzug gebrachten Betrag von 30 A anzuzahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Klägerin beim Eintritt in die Fabrik ausgehändigt und welche von ihr anerkannt worden sei.

Die Fassung der Bestimmungen in Abschnitt IV § 17 der Arbeitsordnung (siehe oben) läßt einen Zweifel darüber nicht bestehen, daß die Zurückbehaltungsbeträge denselben Zweck und denselben Erfolg haben sollen.

Den Schutz des § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Anspruch nehmen, wie § 17 der Arbeitsordnung der Beklagten sagt, entspricht nicht dem Geist der Gesetzgebung.

Zu untersuchen ist nun noch die Frage, ob die Beklagte zur Zurückbehaltung nicht dann befugt ist, wenn der Arbeiter durch Unterwerfung unter die Bestimmungen der Arbeitsordnung der Beklagten ausdrücklich das Recht einräumt, voll § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebrauch zu machen.

Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Dieser Paragraph will also alle Rechtsgeschäfte des Arbeiters bezüglich der Lohnforderung vor dem in § 1 festgesetzten Zeitpunkt unmöglich machen, mögen sie der direkten oder indirekten Umgehung des gesetzlichen Verbots des § 1 dienen.

Dieser Urteil ist vollständig richtig und entspricht nur den klaren gesetzlichen Bestimmungen. Wohin sollte es führen, wenn der Unternehmer für jeden Fehler des Arbeiters Strafen und Lohninbehalten eintreten lassen könnte?

Das Ergebnis unserer Erhebung über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit in der 64. Kriegswoch

Überblick über die Zeit vom 17. bis 23. Oktober 1915.

Table with 11 columns: Nr., Gesamtzahl, Beschäftigte, Arbeitslos, Davon zum Meer eingezogen, Davon arbeitslos, In- und Auswanderung, Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung.



